

## Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Springe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Springe in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	53.652.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	57.902.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.902.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.734.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.996.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	29.333.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	25.336.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	882.300 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	80.235.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	82.950.000 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.336.900 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 41.515.300 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.967.300 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>450 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>450 v. H.</b>

2. Gewerbesteuer	<b>395 v. H.</b>
------------------	------------------

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des §117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € nicht überschreiten.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird wie folgt festgesetzt:

Für bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände ohne Baumaßnahmen	<b>50.000 Euro</b>
Für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen	<b>100.000 Euro</b>

Springe, den 26.01.2021

gez.  
Bürgermeister  
Springfeld